



Nummer 28

2. Oktober 2025

Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Immissionsschutzbehörde Az. 41-1711/2-19-12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung der Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Mit Vorbescheid vom 20.12.2024 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, Ehrenpreisstr. 2, 86899 Landsberg am Lech, auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 E2 (7000 kW) auf den Flurnummern 540 und 560, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen, abschließend geklärt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

I.

Der verfügende Teil des Vorbescheids vom 20.12.2024 lautet:

- I. Die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH erhält nach Maßgabe der in Ziffer 1. dieses Vorbescheids genannten Antragsunterlagen, sowie unter den in Ziffer 3. dieses Vorbescheids genannten Nebenbestimmungen und Vorbehalten den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 E2 / 7000 kW, deren Errichtung und Betrieb auf den Flurnummern 540 und 560, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen geplant ist.

- II. Es wird festgestellt, dass
1. für die beantragten WEA die Genehmigungsvoraussetzungen der zivilen und militärischen Luftfahrt vorliegen und die Anlagen diesbezüglich zulässig sind,
 2. den beantragten WEA auch sonstige militärische Belange nicht entgegenstehen und die Anlagen diesbezüglich zulässig sind,
 3. den beantragten WEA die Belange des Richtfunks nicht entgegenstehen.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH. Sie belaufen sich auf 4.575,13 €.

Der Vorbescheid enthält neben allgemeinen Vorbehalten zusätzlich zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche von den folgenden Fachstellen festgesetzt wurden:

- Luftamt Südbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

II.

Der Vorbescheid vom 20.12.2024 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zum Bescheid

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschritt sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschritt für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III.

Der oben genannte Vorbescheid liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

ab Montag, den 06.10.2025 (Erster Auslegungstag)

bis einschließlich Montag, den 20.10.2025 (Letzter Auslegungstag)

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau, 1.OG), Telefon 08161/600-34149, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter immissionsschutz@kreis-fs.de, karolina.schmidtke@kreis-fs.de) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

[Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und sonstige Veröffentlichungen - Landkreis Freising](#)

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktdaten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsifiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 29.09.2025
Landratsamt Freising
SG 41 - Immissionsschutz
gez. Wienzek

Immissionsschutzbehörde

Az. 41-1711/2-19-17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung der Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Mit Vorbescheid vom 10.09.2025 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, Ehrenpreisstr. 2, 86899 Landsberg am Lech, auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 E2 (7000 kW) auf den Flurnummern 371 und 663, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen, abschließend geklärt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 S. 2 und Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

I.

Der verfügende Teil des Vorbescheids vom 10.09.2025 lautet:

- I. Die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH erhält nach Maßgabe der in Ziffer 1. dieses Vorbescheids genannten Antragsunterlagen, sowie unter den in Ziffer 3. dieses Vorbescheids genannten Nebenbestimmungen und Vorbehalten den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 E2 / 7000 kW, deren Errichtung und Betrieb auf den Flurnummern 371 und 663, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen, geplant ist.
- II. Es wird festgestellt, dass
 1. der Genehmigungsfähigkeit der beiden beantragten Windenergieanlagen die Belange der

- zivilen und militärischen Luftfahrt nicht entgegenstehen und sie diesbezüglich zulässig sind,
2. der Genehmigungsfähigkeit der beantragten Windenergieanlagen auch sonstige militärische Belange nicht entgegenstehen und die Anlagen diesbezüglich zulässig sind,
 3. den beantragten Windenergieanlagen auch die Belange des Richtfunks nicht entgegenstehen.

III. Die Kosten des Verfahrens trägt die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH. Sie belaufen sich auf 5.450,69 €.

Der Vorbescheid enthält neben allgemeinen Vorbehalten zusätzlich zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche von den folgenden Fachstellen festgesetzt wurden:

- Luftamt Südbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

II.

Der Vorbescheid vom 10.09.2025 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zum Bescheid

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschift für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III.

Der oben genannte Vorbescheid liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

ab Montag, den 06.10.2025 (Erster Auslegungstag)

bis einschließlich Montag, den 20.10.2025 (Letzter Auslegungstag)

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau, 1.OG), Telefon 08161/600-34149, aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter immissionsschutz@kreis-fs.de, karolina.schmidtke@kreis-fs.de) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

[Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und sonstige Veröffentlichungen - Landkreis Freising](#)

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktdaten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsifiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 29.09.2025

Landratsamt Freising
SG 41 - Immissionsschutz
gez. Wienzek